

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 32/15 B

L 10 VG 14/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 12 VG 10/06 (SG Braunschweig)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Oktober 2015 durch die Richterin
Dr. R o o s als Vorsitzende sowie die Richter O t h m e r und Dr. B i e r e s b o r n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 16. April 2015 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 In der Hauptsache begehrt die 1979 geborene Klägerin Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG). Den Antrag auf Leistungen wegen von ihr angegebener Vergewaltigungen durch ihren Adoptivvater lehnte das beklagte Land nach Beiziehung der staatsanwaltlichen Ermittlungsakten ab (*Bescheid vom 3.6.2004; Widerspruchsbescheid vom 14.2.2006*). Klage und Berufung waren ohne Erfolg. Das LSG hat zur Begründung seiner Entscheidung ua ausgeführt, der angeschuldigte Adoptivvater habe die vorgeworfenen Taten bestritten. Unmittelbare Tatzeugen seien nicht vorhanden. Der als mittelbarer Tatzeuge in Betracht kommende Stiefbruder sei ebenso wie die Mutter der Klägerin nicht auffindbar. Die Aussagen der Klägerin selbst seien widersprüchlich und weckten Zweifel am Wahrheitsgehalt ihrer Angaben. Auch weitere Zeu-
genaussagen begründeten Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der Klägerin. Die Beweiserleichterung des § 15 Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (KOVVfG) komme daher auch im Falle ihrer Anwendbarkeit nicht in Betracht (*Urteil vom 16.4.2015*).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG und rügt die grundsätzliche Bedeutung der Sache.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung ist nicht hinreichend bezeichnet (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 1. Die Klägerin legt die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern die Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (*vgl zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; siehe auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN*).
- 5 Die Klägerin führt an, das LSG wäre unter richtiger Anwendung des § 15 KOVVfG gehalten gewesen, die anspruchsbegründenden Tatsachen als erwiesen anzusehen. Damit formuliert sie indes schon keine hinreichend präzise Rechtsfrage mit einer über den Einzelfall hinausgehenden Breitenwirkung, sondern stellt erkennbar auf die Subsumtion im Einzelfall ab. Diese ist nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).



- 6 Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang rügt, das LSG habe sich nur unzureichend mit ihren Ausführungen und einzelnen Zeugenaussagen auseinandergesetzt, kann die Nichtzulassungsbeschwerde darauf gleichfalls nicht gestützt werden. Denn die Klägerin wendet sich damit gegen die Beweiswürdigung durch das LSG und rügt sinngemäß einen nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG iVm § 128 Abs 1 S 1 SGG ausgeschlossenen Verfahrensmangel. Dass das Gesamtergebnis verfahrensfehlerhaft nicht umfassend gewürdigt sein könnte, weil typische Beweisschwierigkeiten nicht berücksichtigt wurden (*hierzu Aussprung in Roos/Wahrendorf, SGG, 2014, § 128 RdNr 61*), legt die Klägerin im Übrigen gerade nicht dar. Die Beschwerdebegründung verweist im Gegenteil selbst darauf, dass das LSG unter Berücksichtigung des § 15 KOVfG die von der Klägerin behaupteten Tatsachen nicht als glaubhaft anzusehen vermochte.
- 7 2. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 8 3. Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 9 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

